

Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 20/5192 –

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Umsetzung des EU-Waffenembargos gegen bestimmte Personen in Haiti sowie geänderter Ausnahmeregelungen betreffend das Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik im Außenwirtschaftsrecht. Festlegung neuer Bußgeldbewehrungen für Verstöße gegen Sanktionsvorschriften gegen Russland und Haiti. Aufhebung von Vorschriften zur Meldung der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Zollverwaltung sowie Anpassungen der in der Außenwirtschaftsverordnung enthaltenen Nummern für Waren, die den landwirtschaftlichen Bereich betreffen. Berücksichtigung von Änderungen in der nationalen Ausfuhrliste des Wassenaar Abkommens für konventionelle Rüstungsgüter.

B. Lösung

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Etwaiger durch neue Bußgeldverfahren entstehender Mehraufwand an Sach- und Personalkosten soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Durch neue Bußgeldverfahren könnten Mehreinnahmen generiert werden, die jedoch nicht näher beziffert werden können.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Ausweitung der Ausnahmevorschrift vom Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik könnte der Wirtschaft neuer Erfüllungsaufwand entstehen. Im Lichte der Erfahrungen der vergangenen Jahre ist jedoch mit einer nur sehr geringen, nicht näher quantifizierbaren Anzahl von Anwendungsfällen zu rechnen.

Die Ergänzung des personenbezogenen Waffenembargos, die Regelungen zur Bußgeldbewehrung, die Änderungen der Vorschriften im landwirtschaftlichen Bereich sowie die Anpassungen in der Ausfuhrliste bewirken keinen neuen Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die neuen Regelungen über die Bußgeldbewehrung bei Verstößen gegen Sanktionsvorschriften könnten zu einem Anstieg der Bußgeldverfahren führen. Belastbare Aussagen zur Anzahl der Ahndungsfälle und zur Höhe des Personalaufwands sind jedoch nicht möglich.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 20/5192 nicht zu verlangen.

Berlin, den 8. Februar 2023

Der Wirtschaftsausschuss

Michael Grosse-Brömer
Vorsitzender

Markus Töns
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Markus Töns

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/5192** wurde am 27. Januar 2023 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wird das Ziel verfolgt, Beschlüsse des Rats der Europäischen Union, die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffend, innerstaatlich im Außenwirtschaftsrecht umzusetzen. Der Rat der Europäischen Union hat mit dem Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates vom 25. November 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti das vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 21. Oktober 2022 verhängte Waffenembargo gegen bestimmte Personen in Haiti umgesetzt. Außerdem wurden mit dem Beschluss (GASP) 2022/1626 des Rates vom 20. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik die bestehenden Ausnahmen vom Waffenembargo geändert. Sowohl das neue Waffenembargo als auch die Änderungen der Ausnahmen sind innerstaatlich im Außenwirtschaftsrecht umzusetzen. Zudem hat der Rat der Europäischen Union angesichts der völkerrechtswidrigen Aggression Russlands gegen die Ukraine am 3. Juni und am 6. Oktober 2022 weitere restriktive Maßnahmen gegen Russland beschlossen, die unter anderem ein Werbeverbot in Bezug auf Inhalte bestimmter Sender und Medienanstalten sowie das Verbot der Bekleidung von Posten in Leitungsgremien russischer Staatsunternehmen umfassen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, Vorschriften für Sanktionen bei Verstößen gegen die beschlossenen Verbote festzulegen. In der Änderungsverordnung werden deshalb neue Bußgeldbewehrungen für Sachverhalte mit Bezug zu Russland und Haiti festgelegt.

Ferner ist die Erhebung von Einfuhrdaten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zum Zwecke der Marktbeobachtung nicht mehr erforderlich, sodass die entsprechenden Vorschriften gestrichen werden können. Zudem werden aufgrund von Änderungen im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik die Warennummern in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), die den landwirtschaftlichen Bereich betreffen, angepasst. Außerdem werden die im Jahr 2021 vereinbarten Änderungen des internationalen Wassenaar Abkommens in der Liste der Rüstungsgüter berücksichtigt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/5192 in seiner 41. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt einstimmig, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/5192 in seiner 30. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/5192 am 8. Februar 2023 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung gegeben sei. Die Verordnung stehe insbesondere mit dem in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Leitprinzip der Wahrnehmung einer globalen Verantwortung sowie dem Nachhaltigkeitsziel SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen – im Einklang. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat die Verordnung auf Drucksache 20/5192 in seiner 34. Sitzung am 8. Februar 2023 abschließend beraten.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 20/5192 nicht zu verlangen.

Berlin, den 8. Februar 2023

Markus Töns
Berichtersteller

